

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wischhafen e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wischhafen e.V.“.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt im Vereinsregister unter der Registerblattnummer 201130 eingetragen
3. Der Verein hat seinen Sitz in 21737 Wischhafen. Geschäftsadresse ist die postalische Anschrift des Vereinsvorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Es beginnt jeweils am 01. Januar und endet jeweils am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Wischhafen, insbesondere durch
Förderung und Bereitstellung von Betreuung, Ausstattung und Räumlichkeit für die aktive Feuerwehr
Förderung und Bereitstellung von Betreuung, Ausstattung und Räumlichkeit für eine Jugendfeuerwehr
Förderung und Bereitstellung von Betreuung, Ausstattung und Räumlichkeit für eine Kinderfeuerwehr
Förderung und Bereitstellung von Betreuung, Ausstattung und Räumlichkeit der Altersabteilung
Förderung und Bereitstellung von Erhalt und Nutzung historischer Ausrüstungsgegenstände
 - b) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern der Feuerwehr
 - c) ideelle und materielle Unterstützung des Rettungswesens in der Gemeinde Wischhafen, insbesondere durch

Förderung Betreuung, Aus- und Fortbildung und Ausstattung von Ersthelfern

- d) sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Förderung des Feuerschutzes.
 - e) Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieses Zweckes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts verwirklichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Beitrittsantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch
 - a) jährliche Mitgliedsbeiträge der Mitglieder,
 - b) freiwilligen Zuwendungen (Spenden)
 - c) Zuwendungen aus Förderprogrammen (staatliche Förderprogramme, Stiftungen)
2. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch die Beitragsordnung bestimmt. Die Mitgliedbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Fördervereinsmitgliedschaft im laufenden Jahr verfällt der gezahlte Mitgliedsbeitrag.
3. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
4. Die Beitragspflicht für Ehrenmitglieder wird in der Beitragsordnung geregelt.
5. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, der der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Beisitzer
2. Beisitzer soll regelmäßig der jeweilige Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wischhafen sein und nach demokratischen Regeln durch Wahl von der Mitgliederversammlung in das Amt berufen werden. Sofern der jeweilige Wehrführer für die Übernahme des ihm zugeordneten Amtes nicht zur Verfügung steht, ist auch die Wahl eines anderen Mitgliedes der aktiven Feuerwehr in die Position zulässig.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines rechtsgeschäftlichen Vertreters.
Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
Die Wahlen haben so zu erfolgen, dass alle Jahre ein Teil der Vorstandsmitglieder ausscheidet und neu zu wählen ist. In den Jahren mit g e r a d e r Jahreszahl stehen der Vorsitzende und der Schriftwart zur Wahl. In den Jahren mit u n g e r a d e r Jahreszahl stehen der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Beisitzer zur Wahl.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3. Wenn der Wehrführer aus seinem Amt ausscheidet, hat er dies innerhalb von einem Monat nach dem Ausscheiden dem Verein schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann daraufhin innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung oder einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausscheidens in einer Vorstandssitzung des Fördervereines beschließen, dass die Amtszeit des betreffenden Vorstandsmitglieds am Tag der nächsten Mitgliederversammlung endet. In diesem Fall hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Neubesetzung des frei werdenden Vorstandsposten entscheidet.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung in Form von Rechnungs- und Kassenwesen
 - d) Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Verwendung der Vereinsmittel in Abstimmung mit dem Ortskommando der Ortsfeuerwehr Wischhafen
 - f) Erstellung eines Jahresberichtes

§ 10

Beschlussfassungen des Vorstands

1. Eine Vorstandsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung den Stellvertreter einberufen. Zur Vorbereitung einer Mitgliederversammlung ist eine Vorstandsversammlung durchzuführen. Zur Vorstandsversammlung werden die Mitglieder unter Mitteilung vom Versammlungstermin, dem Sitzungsort und der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist mindestens 2 Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt durch Aushang am Feuerwehrgerätehaus, Ziegelstraße 16, 21737 Wischhafen.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichen Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem gewählten Verfahren und der zu beschließenden Regelung erklären

3. Die Vorstandssitzungen leitet der Vorstandsvorsitzende und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Über die Vorstandssammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Namen der Teilnehmer, des Versammlungsleiters und des Schriftführers
 - c) die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Mitgliederversammlungen finden auch statt, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.
2. In begründeten Ausnahmefällen können Mitgliederversammlungen virtuell als Videokonferenz stattfinden. Alternativ können Beschlüsse in Form von Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wobei alle Mitglieder beteiligt werden müssen und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in der gesetzten Frist per Brief, E-Mail oder Telefax abgegeben haben muss. Der Vorstand entscheidet darüber, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt und ob eine virtuelle Mitgliederversammlung durchzuführen ist oder Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden sollen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich beantragen. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung finden entsprechende Anwendung.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) die Wahl des Vorsitzenden,
 - b) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) die Wahl des Schatzmeisters
 - d) die Wahl des Schriftführers
 - e) die Wahl des Beisitzers im Vorstand
 - f) die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - g) Abberufung aus den Wahlämtern
 - h) die Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

- i) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
- j) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfung
- k) die Entlastung des Vorstandes
- l) Änderungen der Vereinssatzung
- m) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages
- n) den Ausschluss eines Mitgliedes
- o) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- p) eingebrachte Anträge
- q) die Auflösung des Vereines

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang am Feuerwehrgerätehaus, Ziegelstraße 16, 21737 Wischhafen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Aushang.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch ein Ehrenmitglied. Die Stimme ist nicht übertragbar.

§ 15

Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Vorstandes.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegen.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.
6. Es gilt der Kandidat oder die Kandidatin als gewählt, der und die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist die Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist der derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses. auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten
 - d) Ort und Zeit der Versammlung
 - e) die Namen und Anzahl der Teilnehmer, des Sitzungsleiters, des Protokollführers
 - f) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - g) Tagesordnung
 - h) die gestellten Anträge mit dem Abstimmungsergebnis
 - i) die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen

§ 16 Rechnungswesen

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Nach Ende des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister gegenüber den Kassenprüfern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung Rechnung ab.

§ 17 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht

angehören. Ihre Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Fördervereins für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie das Vermögen des Vereines und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber Bericht.

§ 18 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereines werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Wischhafen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für die Förderung des Feuerwesens einschließlich Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr in der Gemeinde Wischhafen. Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 21 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 22 Hinweise zum Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) Personen bezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Weitere Informationen zum Datenschutz im Verein können beim Schatzmeister eingeholt werden.

Auf Verlangen kann insbesondere das vorgeschriebene Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten im Verein gem. Artikel 30 DS-GVO vorgelegt werden.

§ 23 Inkrafttreten


Die Satzung vom 10.03. 2017 ist am 01. Juli 2017 in Kraft getreten. Die Satzung wurde durch Beschlüsse in den Jahreshauptversammlungen am 23.07.2021 und 19.10.2021 geändert.

Wischhafen, den 19. Oktober 2021


Edgar Goedecke
Vorsitzender


Heinrich Wille
stellv. Vorsitzender


Doris Raap
Schatzmeisterin


Egon Viehmann
Schriftwart


Klaus Breier
Beisitzer